

## EIN ADDITAMENTUM ZUM CDB IV.

Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen  
Böhmen im Zeitalter Wenzels I. und Bayern

Mühevollte Teilarbeiten zeichnen die Tagesbeschäftigung der Urkundeneditoren aus, dieses Faktum mag durch das Wesen der Editionsstätigkeit selbst bedingt zu sein. Zum Glück genießen aber die Urkundeneditoren nicht selten auch das Gefühl einer reinen und wahren Schöpfungsfreude, wenn es ihnen nämlich gelingt, eine Urkunde (beziehungsweise eine Urkundengruppe) diplomatisch fest zu erfassen. Im Nu pflegen sie dann alles, was sie niederdrückt, zu vergessen, ja sie sind buchstäblich voller Begeisterung, falls überdies die Möglichkeit zutrifft, eine bislang (mehr oder weniger) unbekannt gebliebene Urkunde, namentlich eine solche, die im inhaltlichen Sinne vollwertig ist, bearbeiten, erfassen und edieren zu können.

Eine Freude der letztgenannten Gattung wollen wir mit den Lesern dieser Sammelschrift, vor allem aber mit dem hochverehrten Jubilar, Herrn Prof. Peter Acht, teilen. Durch sein ganzes einzigartiges wissenschaftliches Werk ist er nämlich vorzugsweise qualifiziert, die reine Freude aus dem weiter behandelten Urkundenfunde restlos zu genießen.

Es handelt sich um eine durch den Untertitel des Aufsatzes näher charakterisierte und in der Beilage edierte Urkunde Wenzels I., die das Datum 6. Januar 1243 trägt und zu Písek<sup>1</sup> gegeben ist (A). A hat sich in einer Form, die mehrere Zeichen einer Originalausfertigung trägt, erhalten. Sie ist auf einem mittelgroßen, losen, normal bearbeiteten Pergamentblatt geschrieben, das (wie dies bei Urkunden regelmäßig vorkommt) keine rein geometrische Form hat.<sup>2</sup> Das Blatt ist unbesiegelt und hat auch keinen Bug. Sein unterer Rand läßt aber mit voller Sicherheit annehmen, daß

<sup>1</sup> Písek ist gegenwärtig eine Bezirksstadt in Südböhmen; über ihre Geschichte im 13. Jhdt. siehe unten Anm. 15.

<sup>2</sup> Etwa 17 cm breit und 13 cm hoch.

es einst mit einem anhängenden Siegel versehen war. Der Text von A nimmt insgesamt 12 Zeilen ein, die in vollkommen regelmäßiger Entfernung von einander liegen und die Fläche des Pergamentblattes insoweit genau ausfüllen, so daß eine nachträgliche Beschneidung desselben nicht auszuschließen ist. Ein recht erfahrener Schreiber könnte allerdings auch in Betracht kommen. Im Texte von A sind weder Korrekturen noch Rasuren zu beobachten.

Über die Schriftzüge von A ist vorläufig und auf den ersten Blick nur soviel zu sagen, daß sie als vollkommen dem Datum der Urkunde entsprechend zu bezeichnen sind. Auf dem Dorsum von A befinden sich keine Angaben, die für seine Beurteilung von Belang sein könnten, namentlich keine solchen, die die Lagerstätte und die Signatur von A angeben oder nur andeuten würden.<sup>3</sup> Was dies betrifft, sei festgestellt, daß uns auf die Existenz von A bereits vor mehreren Jahren in allgemeiner Form Herr Prof. Dr. F. Hausmann aus Graz gütigst aufmerksam machte, nachdem er es im Rahmen seiner Forschungen im gräfl. Ortenburgischen Archiv zu Tambach zu Gesichte bekam und katalogisierte. Erst vor einigen Monaten hat sich ihm aber die Möglichkeit ergeben, uns A samt einigen weiteren Tambacher Bohemica, die jünger sind und bei Seite bleiben sollen, mittels Xeroxkopien zugänglich zu machen.<sup>4</sup> Bei dieser Gelegenheit teilte uns Herr Prof. Hausmann die Signatur<sup>5</sup> und ein Kurzregest von A in folgender Form mit: König Wenzel I. von Böhmen für die Hintersassen der Gräfin (Richsa) von Ortenburg 1243 Januar 6. Pisek.

Die soeben erwähnten Xeroxkopien ermöglichten es uns, anhand des für den CDB vorbereiteten Vergleichsmaterials ohne Schwierigkeiten zu einigen wesentlichen Schlüssen zu gelangen, die hier vorgelegt seien:

1. A rührt graphisch von der Hand eines Schreibers her, der bereits im CDB IV. (allerdings nur in einem einzigen Falle) erfaßt werden konnte und mit der Sigle V 39 bezeichnet wurde.<sup>6</sup> Es handelt sich konkret um die zweite Ausfertigung der berühmten Urkunde Wenzels I. vom 7. Mai 1241, kraft der die zwischen Wenzels Vater (Ottokar I.) und dem Meißner Bischof verabredete Delimitation des Zittauer und Bautzener Landes bestätigt wird.<sup>7</sup> Den Band CDB IV, vorbereitend, mußten wir, da V 39 nur einmal zu belegen war, ihn für einen Empfängerschreiber halten.<sup>8</sup> Die

---

<sup>3</sup> An unterem Rande des Pergamentblattes hat eine Hand des 16. Jhdts *vii* geschrieben, etwas höher hat mit einem Bleistifte eine moderne Hand das Datum der Urkunde (aber nicht richtig) angemerkt.

<sup>4</sup> Für die Zusendung der Aufnahmen wollen wir an dieser Stelle Herrn Prof. Hausmann unseren warmsten Dank zum Ausdrucke bringen.

<sup>5</sup> UO 13; Gr. Ortenburg'sches Archiv in Tambach BRD, Abteilung Ortenburg.

<sup>6</sup> Vgl. die Übersicht der Schreiber in den Urkunden Wenzels I. in CDB IV. 1, S. 12 unter dem Titel: *Chartarum Venceslai I. scribae*.

<sup>7</sup> CDB IV. 1, S. 59 Nr. 4.

<sup>8</sup> Ibidem S. 60 Z. 1.

Einbeziehung von A hat allerdings nun eine vollkommen neue Situation geschaffen: da jetzt die Hand V 39 in zwei Urkunden desselben Ausstellers für zwei verschiedene Empfänger belegt ist,<sup>9</sup> muß es sich unbedingt um die Hand eines Kanzleischreibers des zutreffenden Ausstellers (König Wenzels) handeln.

2. Stilistische Zusammenhänge zwischen A und einer ausgesprochen großen Gruppe von Urkunden Wenzels I., beziehungsweise auch Ottokars II., die ihrem Diktat nach im CDB einem landesfürstlichen Notar namens Reinboto zugesprochen wurden, gehen so weit, daß A derselben stilistischen Urkundengruppe mit lückenloser Sicherheit auch noch angegliedert werden kann.<sup>10</sup> Diese Angliederung paßt in das Bild der amtlichen Laufbahn Reinbotos vorzüglich hinein, da er bekanntlich in den Jahren 1240–1244 ständig und auf führender Stelle der böhmischen königlichen Kanzlei angehörte.<sup>11</sup> A ist demnach eindeutig graphisch sowie stilistisch der königlichen Kanzlei zuzuschreiben und muß unter allen Umständen für echt erklärt werden.<sup>12</sup>

3. A ermöglicht eine mit dem Jahresdatum 1243 versehene Urkunde Wenzels I. (es handelt sich um eine Urkunde für den Johanniterorden) (I)<sup>13</sup> genauer chronologisch zu erfassen. Die Urkunde I ist ebenso wie A in Pisek gegeben<sup>14</sup> und gibt neben dem Jahresdatum nur die Indiktion an. Da

---

<sup>9</sup> Zu vergleichen sind in A und in der Urkunde CDB IV, Nr. 4 namentlich folgende Schrifteigentümlichkeiten: die Großbuchstaben G, R, W, die Ligatur *et*, rundes s am Wortende, Verkürzungszeichen für *us*, *ur* und *con*, das allgemeine Kürzungszeichen, das Zeichen für das tironische *et*, die Form des Striches über *i* und *e*, *e* caudatum, Kleinbuchstaben *d*, *g*, *r*, *x*. Da sich die Xeroxkopie von A zur Reproduktion nicht eignet, müssen wir auf die Vorlage einer Abbildung verzichten.

<sup>10</sup> Zur Wendung „*tenore presentium cunctis hanc litteram inspecturis fieri volumus manifestum*“ ist zu vergleichen: „*Cunctis igitur tam posteris quam modernis presencium tenore fieri volumus manifestum*“ in CDB IV, 1, S. 91 Nr. 19 Z. 15ss (Hand Reinboto), „*Cunctis igitur tenore presencium tam posteris quam modernis fieri volumus manifestum*“ in CDB IV, 1, S. 113 Nr. 33 Z. 1 (Hand Reinboto), „*Cunctis igitur tenore presentium volumus fieri manifestum*“ in CDB III, S. 111 Nr. 32 Z. 23 (Kopie). Zur Wendung „*ad petitionem et instantiam*“ ist zu vergleichen: „*ad instantiam igitur et petitionem*“ in CDB IV, 1, S. 140 Nr. 55 Z. 11 (Hand eines Empfängerschreibers). Zur Wendung „*presentem litteram ipsis duximus conferendam nostri sigilli munimine roboratam*“ ist zu vergleichen: „*presentem paginam nostri sigilli munimine roboratam... duximus conferendam*“ in CDB IV, 1, S. 103 Nr. 26 Z. 29 (Schreiber V 38), „*presens instrumentum... duximus conferendum sigillorum nostrorum munimine roboratum*“ in CDB IV, 1, S. 103 Nr. 27 Z. 33 (Rekonstruktion).

<sup>11</sup> Über Reinboto ist namentlich auf CDB IV, 1, S. 14–15 zu verweisen.

<sup>12</sup> Im stilistischen Sinne handelt es sich allerdings um kein „reines“ Diktat Reinbotos. In die Datum-Formel von A dürfte der Notar V 39 als Schreiber eingegriffen haben. Reine Diktate Reinbotos enthalten nur das Jahres- und Monatsdatum und die Indiktion, das Tagesdatum fehlt.

<sup>13</sup> CDB IV, 1, S. 114 Nr. 34.

<sup>14</sup> „*Apud Pezch.*“

nun Písek zur gegebenen Zeit offensichtlich noch keine fertige Stadtansiedlung, vielmehr ein Marktflücken war,<sup>15</sup> dürfte es kaum möglich sein, daß der König in demselben Jahre daselbst zwei Aufenthalte gehabt hätte. Die Urkunde I ist deshalb sehr wahrscheinlich zum Anfange des Monats Januar des Jahres 1243 einzugliedern. Dieser Hypothese kommt überdies auch noch die Tatsache zu gute, daß I Reinboto stilisiert hat und daselbst auch ausdrücklich als Datar fungiert. Wenn dies überhaupt noch nötig wäre, könnte demnach I als Beweis für die volle Glaubwürdigkeit von A gelten.

Zum Abschlusse unserer diplomatischen Ausführungen seien noch zwei Umstände herangezogen:

a) Es könnte — zumindest grundsätzlich — die Form der einstigen Besiegelung von A Verdacht erwecken, da zugestanden werden muß, daß uns keine weitere Urkunde Wenzels I. bekannt ist, die mit dem anhängenden Siegel des Königs bekräftigt wäre. Aus dieser Feststellung folgert wohl aber nicht der Schluß, die Kanzlei des Königs hätte diese Form der Besiegelung (die bekanntlich bei kleineren Urkundenformen Verwendung findet) überhaupt nicht gekannt. Vielmehr dürfte es sich um die Folge der Tatsache handeln, daß sich von Wenzel I. außer A keine Urkunde in kleiner Form urschriftlich erhalten hat.

b) Mit Recht könnte darauf aufmerksam gemacht werden, daß A in der Masse des Urkundenstoffes auch in der Beziehung eine fast einzigartige Ausnahme bildet, daß ihr Empfänger ein Adelliger oder (in gegebenem Falle) eine „matrona nobilis“ ist. Es wäre allerdings vollkommen unrichtig, daraus schließen zu wollen, daß A im Widerspruche zu der von uns selbst geprägten Konzeption stünde, nämlich daß, als Folge des negativen Verhältnisses der Adelligen im Staate der Přemysliden zum Urkundenbeweise, bis rund in die Hälfte des 13. Jahrhunderts keine, oder fast keine, echten Urkunden des böhmischen Herrschers für Adelige existieren.<sup>16</sup> Diese Beobachtung tangiert nämlich nur e i n h e i m i s c h e, nicht aber a u s l ä n d i s c h e Adelligen. Was Wenzel I. anlangt, konnten wir gerade im CDB IV den in Böhmen bislang bekannten Quellenvorrat um

---

<sup>15</sup> Zur Geschichte der Stadt äußert sich eine Monographie von August Sedláček, *Dějiny král. kraj. města Písku* (Geschichte der kön. Kreisstadt Písek), 1913, und Šimák, *Ceské dějiny* (Geschichte Böhmens) I.5 (1938), S. 1013 ss. „Alt-Písek“ vom Jahre 1243 lag am linken Ufer des Flusses Otava (die jetzige sog. St. Wenzel Ansiedlung), die zur Zeit Ottokars II. neugegründete Stadt lag auf dem rechten Ufer des Flusses.

<sup>16</sup> Vgl. namentlich Šebánek, *Das Verhältnis zur Urkunde als methodischer Faktor der diplomatischen Arbeit* (in *Sborník fil. fakulty brn. univ.*) C 6 (1959), S. 5—19, Dušková, *Naše listiny z doby přemyslovské pro nižší světské feudály a otázka šlechtických archivů* (Die Urkunden für die niederen weltlichen Feudalen der Přemyslidenzeit und das Problem der Adelsarchive), ebenda C 3 (1956), S. 56—78.

eine Urkunde Wenzels I. für einen ausländischen Adeligen bereichern.<sup>17</sup> A ist demnach einfach nur ein zweiter Fall derselben diplomatischen Kategorie.

Zu Fragen, die den Inhalt von A betreffen, übergreifend, fühlen wir schmerzlich, wie unsicher – im Vergleich zur diplomatischen – die inhaltliche Grundlage ist, auf der wir uns nun zu bewegen haben, einfach weil A in gleichem Ausmaße Verhältnisse in Böhmen wie in Bayern tangiert. Die zuständige böhmische Quellengrundlage sowie Literatur können wir unsererseits wohl als restlos bekannt bezeichnen. Nicht dagegen die bayrische, wo wir uns nur ad hoc orientierten, konkret den ganzen Komplex der Monumenta Boica durcharbeiteten und vielleicht auch das nötigste aus der Literatur erfaßt haben.<sup>18</sup> Unter diesen Bedingungen wollen wir versuchen, mindestens einiges aus den in Betracht kommenden Fragen und Feststellungen hervorzuheben, wobei natürlich an erster Stelle die Empfängerin von A, die Gräfin von Ortenburg, und der zu ihrem Gunsten handelnde Intervenient, Markgraf Berthold von Hohenburg, in Betracht kommen.

Wie uns bereits Herr Prof. Hausmann vollkommen richtig informierte, war der Name der Empfängerin von A Richsa. Es handelt sich, wie aus der zuständigen Literatur zu ersehen ist,<sup>19</sup> um die Tochter Diepolds VII., Markgrafen von Vohburg und Hohenburg, der im Jahre 1225 starb und mit seiner Frau Mathilde sechs Kinder hatte. Der erstgeborene von ihnen, Berthold III., Markgraf v. Hohenburg, war ein Bruder Richsas und wohl auch der in A genannte Intervenient.<sup>20</sup> Es handelte sich in A demnach gewissermaßen um eine „Familienangelegenheit“. Richsa, die am 10. August 1266 starb, hat (wann, wissen wir nicht) Heinrich I., Grafen v. Orten-

---

<sup>17</sup> CDB IV, S. 259 Nr. 158. Bislang war nämlich diese Urkunde nur mittels außerböhmischer Editionen (Lampe, Dobenecker, Schieckel) zugänglich.

<sup>18</sup> Herr Doz. Schlögl (München) hatte die Güte, uns Probeseiten aus der Arbeit Franz Tyroller, *Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter* (Göttingen 1962–69) in Xeroxkopien zur Verfügung zu stellen, wo (S. 147 Nr. 39) das Datum von A – demnach diese Urkunde selbst – erwähnt wird. Weiter hat uns Herr Dozent auf die Abhandlung von Eberhard Graf zu Ortenburg-Tambach, *Geschichte des reichsständischen, herzoglichen u. gräfl. Gesamthauses Ortenburg*, 1. Teil, 1931, aufmerksam gemacht. Leider war es uns nicht möglich die oft zitierte Monographie *Geschichte v. Ortenburg* von Huschberg, die im Jahre 1828 in Salzburg erschienen ist, rechtzeitig in die Hand zu bekommen. Vgl. auch *Allg. Deutsche Biogr.* XXIV, S. 438 ss.

<sup>19</sup> Vgl. Note 18.

<sup>20</sup> Für diesen Berthold kommen, wie aus Tyroller zu ersehen ist, Belege nur für die Jahre 1232–1256 vor. Außerdem geht aus Daten, die Tyroller anführt, klar hervor, daß die Tätigkeit dieses Mannes nach Italien konzentriert war. Im Material, der zum CDB gehört, ist der Name Bertholds außer A nicht anzutreffen. Wie es scheint, blieb auch die Durchsicht der MB in dieser Beziehung ergebnislos. Dennoch kommt kein anderer Berthold v. Hohenburg als Intervenient in A in Betracht.

burg und Murach aus der bayrischen Linie des großen und noch zum Tage blühenden Graf Ortenburgischen Geschlechtes geheiratet. Heinrich I. war, als er Richsa heimführte, bereits Witwer. Seine erste Frau war eine böhmische Prinzessin namens Božislava, eine Tochter des Königs v. Böhmen Přemysl Ottokar I. aus seiner ersten Ehe mit Adele v. Meißen. Diese Ehe wurde bekanntlich um das Jahr 1178 abgeschlossen, scheiterte aber, als sich Přemysl vorgenommen hatte, eine zweite Heirat mit Konstantia v. Ungarn abzuschließen.<sup>21</sup> Von den Kindern aus der Ehe Božislavas mit Heinrich I. von Ortenburg, der im Jahre 1241 (demnach vor der Ausstellung von A) starb, muß uns hier sein erstgeborener Sohn Heinrich II. interessieren. Derselbe starb entweder im Jahre 1256 oder 1257. Unter allen Umständen lebte er noch im Jahre 1243. Dieser Stiefsohn Richsas war zugleich Halbneffe des böhmischen Königs Wenzels I. Aus dem Gesagten geht demnach klar hervor, daß eine Rechtsverfügung Wenzels I. zu Gunsten Richsas (A) ebenfalls den Charakter einer Familienangelegenheit hatte. Was schließlich die Schicksale Heinrichs II. anlangt, sind wir doch besser als im Falle Bertholds informiert. Konkret ist zu erfahren, daß derselbe Anfang April des Jahres 1251 in Prag am Hofe Wenzels I. weilte und bei dieser Gelegenheit in seinen (bayrischen) Angelegenheiten urkundete.<sup>22</sup> Sein Eingreifen im Zusammenhange mit der Ausstellung von A ist wohl grundsätzlich nicht von der Hand zu weisen.

Fast vollkommen ratlos stehen wir vor der letzten unserer Fragen, nämlich wie der Inhalt des im A enthaltenen Rechtsgeschäftes interpretiert werden soll. Soviel steht fest – und Prof. Hausmann hat dies auch mittels seines Kurzregestes hervorgehoben – daß sich in A um eine rechtliche Verfügung zu Gunsten der Hintersassen Richsas handelt. Aus A geht weiter klar hervor, daß Richsa im Jahre 1243 selbst begütert war und Hintersassen auf ihren Gütern hatte. Da Richsa seit dem Jahre 1241 als Witwe lebte, muß die Existenz ihres eigenen Gutbesitzes als im voraus gegeben gelten. Wo sind aber diese Güter zu suchen? Ganz bestimmt in Bayern, wo Richsa offensichtlich<sup>23</sup> einen Teil des großen Güterkomplexes der Ortenburger, dessen Mittelpunkt die Stadt Vilshofen bildete,<sup>24</sup> geerbt hatte. Aus dem Texte von A geht allerdings auch klar hervor, daß die Hintersassen der Gräfin nicht nur in Bayern, sondern auch in Böhmen weilten, da denselben die freie Bewegung „sive in nostris“ (demnach in böhmischen) „sive sint in aliis locis aut regionibus constituti“ (demnach

---

<sup>21</sup> Die Geschichte des Scheidungsprozesses Ottokars I. reizte mehrere Historiker zu Spezialuntersuchungen. Hier wäre auf Novotný, *České dějiny* (Geschichte Böhmens) I.3 zu verweisen.

<sup>22</sup> Die erste dieser beiden Urkunden ist in MB XXVIII/2 S. 371 Nr. 109 ediert, in CDB IV. ist dieselbe leider ausgefallen, die zweite liegt in CDB IV, S. 554 Nr. 410 erfaßt vor.

<sup>23</sup> Direkte Belege konnten wir leider nicht finden.

<sup>24</sup> Belege, die sich zur Stadt Vilshofen beziehen, liegen in MB vor.

in Bayern) zugestanden wird. Die Hintersassen bekommen weiter das Recht, nach Böhmen zu reisen und ihre Geschäfte („negociationes“) dort auszuüben. Es wird ihnen auch (ausgesprochen für das böhmische Gebiet) die Freiheit von allen Störungen und Eingriffen der landesfürstlichen Beamten, demnach die Form einer Immunität, zugesichert. Sie bekommen schließlich – ausdrücklich für beide territoriale Gebiete – freies Testierungsrecht oder Dispositionsrecht, wobei namentlich die „libertas quinquennii“ hervorgehoben wird.<sup>25</sup>

Zum bereits Vorgelegten kann im allgemeinen nur noch soviel festgestellt werden, daß Befreiungen, die den in A enthaltenen ähnlich wären, in heimischen (böhmischen) Quellen des gegebenen Zeitalters nicht zu finden sind. Es könnte bestenfalls auf Andeutungen in einzelnen Befreiungs-urkunden, die aber nicht Landesbewohner, sondern Stadtbewohner in Böhmen oder Mähren bekommen haben, verwiesen werden. Inwieweit die Bestimmungen von A in das Bild der bayrischen Quellengrundlage passen, mögen bayrische Fachkollegen entscheiden.<sup>26</sup> Auch die Frage, wo eigentlich die Besitzungen Richsas in Böhmen zu suchen wären, muß vorläufig hier unbeantwortet bleiben.<sup>27</sup>

## BEILAGE

W.,<sup>1</sup> dei gratia Boemorum<sup>a</sup> rex, tenore presentium cunctis hanc litteram inspecturis fieri volumus manifestum, quod nos ad petitionem et instantiam domini Bertoldi, viri nobilis, marchionis de Hohenburch, universis in bonis domine comitisse de Ortenberch,<sup>2</sup> matrone nobilis, commorantibus et ad ipsam redire volentibus, sive in nostris, sive sint in aliis locis aut regionibus constituti, pacem et securitatem conferimus omnimodam de regie magnificentie gratia speciali adeo, ut ipsis ad nostras terras transire et negociationes suas pro placito libere liceat exercere. Damus etiam ipsis libertatem quinquennii, ut absque impedimento et obstaculo quolibet de rebus suis possint commode tam in nostris, quam in partibus natalibus, quicquid placuerit, ordinare, nullam de incuribus aut infestatione nostrorum sollicitudinem habituri. In huius rei testimonium presentem litteram ipsis duximus conferendam nostri sigilli munimine roboratam.

---

<sup>25</sup> Diese Abgabe kommt in böhmischen Quellen nicht vor. Es werden hoffentlich Belege aus Bayern zu finden sein. Vorläufig ist nur auf du Cange VI, 613 zu verweisen.

<sup>26</sup> Soviel wir sehen, spiegelt sich in den bayrischen Quellen der rechtliche Stand der Untertanen recht verschiedentlich ab. Untertanen werden einerseits „veräußert“, haben andererseits volle Testierungsfreiheit. Dazu vgl. beispielsweise die Urkunde in MB IV, S. 335 Nr. 22.

<sup>27</sup> Nur soviel kann angedeutet werden, daß an erster Stelle die Umgebung der Stadt Sušice in Betracht käme, wo bayrischer Besitz (der Grafen v. Bogen und des bayrischen Herzogs Ludwig) belegt ist (= Reg I. S. 379 Nr. 807; Wittmann, *Monumenta Wittelsbacensia*, S. 181 Nr. 76. Cf. Riezler, *Gesch Bayerns* II, S. 117).

Datum Piezzek, anno Domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XLIII<sup>o</sup>, indictione prima, VIII<sup>o</sup> idus ianuarii.

<sup>a</sup> Boem A.

<sup>1</sup> Wenceslaus. — <sup>2</sup> Richsae.

(Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften.  
Band 15, 1976, Festschrift für Peter Acht, S. 135—140.)